



Bonn, den 03.07.2018

Fachliche Stellungnahme der Stiftung Rheinische Kulturlandschaft

Als „Honigpflanzen“ für Brachen (ÖVF) zulässige Pflanzenarten

Aktuelle gesetzliche Regelung zur „Honigbrache“

Derzeit deutlich spürbar und grundsätzlich positiv zu bewerten ist das Bestreben zahlreicher Akteure, mithilfe der Anlage von Blühflächen bzw. entsprechender Förderanreize und -vorgaben hierzu Bestäuber gezielt zu fördern. Von besonderer naturschutzfachlicher Relevanz könnte eine seit 2018 im Rahmen des sogenannten „Greenings“ als Ökologische Vorrangfläche (ÖVF) anrechenbare Maßnahme werden, nämlich „für Honigpflanzen genutztes brachliegendes Land“, kurz „Honigbrache“:

Mit der Änderung der DirektZahlDurchfV im März 2018 wurde die Möglichkeit geschaffen, bei Verzicht auf eine landwirtschaftliche Erzeugung bis zum 1. Oktober des Antragsjahres (Brache) und Einsaat bis zum 31. Mai, auf ÖVF eine Mischung sogenannter Honigpflanzen (pollen- und nektarreiche Arten) anzubauen (siehe § 32a DirektZahlDurchfV). Die für derartige Mischungen zulässigen Arten sind, aufgeteilt in „Gruppe A“ und „Gruppe B“, der neuen Anlage 5 der Verordnung zu entnehmen. Hier werden Wild- sowie Kulturpflanzenarten aufgeführt. Zusätzliche, d.h. in dieser Anlage nicht genannte, Arten können nicht integriert werden.

§ 32a (2) DirektZahlDurchfV gibt zwei zulässige Mischungsvarianten vor:

- 1) Mischung aus mindestens zehn Arten der Gruppe A, zusätzliche Arten der Gruppe B erlaubt
- 2) Mischung aus mindestens fünf Arten der Gruppe A und mindestens 15 Arten der Gruppe B

Hinweis: Eine vereinfachte Regelung zur Auswahl der zulässigen Arten gilt gemäß § 32a (3) DirektZahlDurchfV für das Jahr 2018. Diese wird in vorliegender Stellungnahme nicht berücksichtigt.

Attraktivität für Landwirte als hoch einzuschätzen

Es ist damit zu rechnen, dass zahlreiche Landwirte von der neu geschaffenen Maßnahme im Rahmen des Greenings Gebrauch machen werden. Denn diese bietet im Vergleich mit Puffer- und Waldrandstreifen, die als ÖVF mit dem gleichen Gewichtungsfaktor (1,5) angerechnet werden, drei Vorteile, welche die Integrierbarkeit in den Betriebsablauf verbessern können:

- Einsaat bis zum 31.5. des Antragsjahres möglich (Puffer-/Waldrandstreifen: nur bis zum 1.4.)
- keine Pflicht zur Pflege (Puffer-/Waldrandstreifen: mind. ein Pflegeschnitt bis zum 15.11.)
- Keine Vorgaben hinsichtlich der Maße der Einsaatfläche (Puffer-/Waldrandstreifen: mind. 1 m bis max. 20 m Breite)

Bedarf zur Optimierung der gesetzlichen Regelung aus naturschutzfachlicher Sicht

I. Florenverfälschung zu befürchten: Anlage 5 der DirektZahlDurchfV erlaubt für Honigbrachen u. a. die Einsaat zahlreicher in Deutschland heimischer Wildpflanzenarten. Diese sollten gemäß dem - mit dem 1. März 2020 rechtsverbindlichen - § 40 (1) Nr. 4 BNatSchG zur Vermeidung einer Florenverfälschung mindestens aus einer Sammlung und Vermehrung in dem Vorkommensgebiet des jeweiligen Einsaat-Standortes stammen (sogenanntes „Regioaatgut“, zertifiziert z. B. nach den Standards von VWW-Regioaaten® oder RegioZert®). Eine entsprechende Vorgabe fehlt in der DirektZahlDurchfV bislang jedoch, die somit den Bestrebungen des BNatSchG zur Vermeidung einer Gefährdung von Ökosystemen, Biotopen und Arten durch gebietsfremdes Saatgut entgegensteht.



Dies gilt umso mehr für Pflanzenarten, die derzeit aus naturschutzfachlichen Gründen (z. B. Gefährdung oder nur punktuelle Verbreitung einer Art) nicht zur pauschalen Verwendung in Regiosaatgut-Mischungen geeignet sind. Hierzu gehört etwa die Korn-Rade (*Agrostemma githago*), die in Nordrhein-Westfalen als ausgestorben gilt. Letzte züchterisch unveränderte Wildvorkommen dieser und weiterer gefährdeter Ackerwildkrautarten werden eigens in Schutzprojekten, u. a. „Unkraut vergeht nicht – stimmt nicht!“ der Stiftung Rheinische Kulturlandschaft und weiterer regionaler Partner, naturreichspezifisch erhalten. Derartige Artenschutzbemühungen konterkariert die aktuelle gesetzliche Regelung zur „Honigbrache“.

→ **Empfehlung 1 der Stiftung Rheinische Kulturlandschaft:**

Festschreibung der Herkunftsqualität der zulässigen Wildpflanzen-Arten

1. Bei gebietsheimischen Wildpflanzen, die zur pauschalen Verwendung in Regiosaatgut-Mischungen geeignet sind: ausschließlich mindestens Regiosaatgut aus dem Vorkommensgebiet des Einsaat-Standortes zulässig.
2. Bei weiteren Wildpflanzen-Arten, die z. B. aufgrund ihrer Gefährdung per se nicht zur pauschalen Verwendung in Regiosaatgut-Mischungen geeignet sind: Genehmigung der Einsaat nur möglich bei Nachweis der Herkunft und Genehmigung durch die zuständige Untere Naturschutzbehörde.

2. Vielfalt unnötig begrenzt: Einige naturschutzfachlich wünschenswerte und gleichzeitig landbaulich unkritische Wild- und Kulturpflanzenarten werden in Anlage 5 nicht aufgeführt. Eine Erweiterung der Artenliste wäre daher zu empfehlen, um die Vielfalt der Mischungen zu erhöhen. So könnte eine möglichst hohe Zahl an Bestäubern gefördert sowie unterschiedlichen Standortbedingungen, Fruchtfolgen und Kostenvorgaben Rechnung getragen werden.

→ **Empfehlung 2 der Stiftung Rheinische Kulturlandschaft:**

Erlaubnis weiterer Arten zur Erhöhung der Vielfalt der Mischungen

1. Ergänzung der Anlage 5 der DirektZahlDurchfV um weitere Pollen und Nektar liefernde Kulturpflanzenarten, d.h. in züchterischer Weise veränderte Arten, die landbaulich als unkritisch zu bewerten sind und für die keine Herkunftsvorgaben gelten.
2. Ergänzung der Anlage 5 DirektZahlDurchfV um weitere Pollen und Nektar liefernde gebietsheimische Wildpflanzenarten (unter Beachtung von Empfehlung 1).

Auch zulässige Zwischenfrüchte für ÖVF optimierungsbedürftig

Bei der Auswahl zulässiger Arten für „Flächen mit Zwischenfruchtanbau oder Gründecke“ als ÖVF (Anlage 3 zu § 31 (1) der DirektZahlDurchfV) treffen die beiden genannten Kritikpunkte in gleicher Weise zu. Auch hier wäre eine Anpassung aus naturschutzfachlicher Sicht anzustreben.

Kontakt

Stiftung Rheinische Kulturlandschaft, Thomas Muchow (Geschäftsführer)
Fon: 0228 – 90 90 72 10, E-Mail: stiftung@rheinische-kulturlandschaft.de,
Internet: www.rheinische-kulturlandschaft.de